

ZH_OBERGERICHT SB200317 vom 23. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200317

FR: ZH_OBERGERICHT SB200317 du 23 novembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB200317 del 23 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die Gebühr auf Fr. 4'000.– festgesetzt und zusammen mit den weiteren Kosten in Würdigung der erfolgten Einstellung des Verfahrens gemäss Dossier 1 und der Erwägung, dass es angesichts der guten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten stossend erscheinen würde, die von ihm verursachten Kosten auf die Staatskasse zu nehmen, dem Beschuldigten zu drei Vierteln auferlegt (Urk. 104 S. 45 ff.).

E. 1.2

Diese Ausführungen können übernommen werden. Insbesondere erscheint die Auflage von drei Vierteln der Kosten dem Aufwand, welcher betreffend Dossier 2 und 3 nötig war, angemessen. Bei dem vorliegenden Verfahrensgang ist die vorinstanzliche Kostenfestsetzung und -auflage (Dispositivziffern 9 und 10) somit zu bestätigen. 2. Zweitinstanzliches Verfahren Für das zweitinstanzliche Verfahren ist eine Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.– festzusetzen und dem Verfahrensausgang entsprechend angesichts der nach wie vor guten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten in Anwendung von Art. 419 StPO diesem vollumfänglich aufzuerlegen (vgl. zur Kostenaufgabe bei Schuldenunfähigkeit auch BGE 115 Ia 111 E. 3). Es wird beschlossen:

E. 1.3

B._____ liess mit Schreiben vom 30. August 2020 die Abweisung des Be- weisantrages beantragen und verzichtete im Übrigen, wie auch die Staatsanwalt- schaft und die weiteren Privatkläger C._____, D._____ und E._____, auf die Er- hebung einer Anschlussberufung (Urk. 112; Urk. 114 und Urk. 116).

E. 1.4

Am 30. Oktober 2020 ging hierorts ein handschriftliches Gesuch des Beschuldigten um Entlassung aus dem vorzeitigen Massnahmenvollzug im Psychiatriezentrum Rheinau ein (Urk. 129), welches der Verteidigung sowie der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme zugestellt (Urk. 133) und nach Eingang derselben (Urk. 133 und 137) mit Präsidialverfügung vom 9. November 2020 (Urk. 140) abgewiesen wurde.

E. 1.5

Zur Berufungsverhandlung vom 23. November 2020 erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines erbetenen Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. iur. X._____. Im Anschluss an die Verhandlung erging nachfolgendes Urteil.

E. 2

Umfang der Berufung Der Beschuldigte liess das Urteil der Vorinstanz mit der Berufungserklärung vom

E. 2.1

Die Vorinstanz hat korrekte Ausführungen zu den theoretischen Grundlagen der Zusprechung einer Genugtuung sowie der Billigkeitshaftung nach Art. 54 OR gemacht (Urk. 104 S. 42 f.) Auf diese kann verwiesen werden. Leidglich rekapitulierend ist nochmals darauf hinzuweisen, dass Art. 54 Abs. 1 eine Kausalhaftung aus Billigkeit begründet. Der Urteilsunfähige "soll für die Gefahren einstehen, die sein Zustand für die Umwelt darstellt" (BGE 102 II 226, 230). Das Gericht hat nach Billigkeit zu entscheiden, ob und in welchem Umfange ein Urteilsunfähiger den durch deliktisches (oder rechtsgeschäftliches) Verhalten schuldlos zugefügten Schaden zu ersetzen hat (BGer, a. a. O.). Ein Billigkeitsentscheid muss

- 30 - objektiv und sachlich begründet sein; massgebend für die Entscheidung sind die Umstände des Einzelfalles (BSK OR I-Kessler, Art. 54 N 7).

E. 2.1.1

Der Beschuldigte bestritt sowohl vor Vorinstanz als auch anlässlich der Berufungsverhandlung, B._____ gedroht zu haben, wobei er einräumte, dass sich B._____ zu besagtem Datum in seiner Wohnung befand und er (der Beschuldigte) die sichergestellte Eisenstange behändigt habe (Urk. D1/8 S. 2-3; Urk. D1/9 S. 4; D1/12 S. 8; Prot. I S. 12; Urk. 142 S. 6 ff.; zum Eisenrohr: D1/28/2-4 und D2/2). Die Vorwürfe gemäss Dossier 2 seien als Racheakt von B._____ zu verstehen, welcher den Beschuldigten am 25. Mai 2018 massiv bedroht und beleidigt habe, wofür er mit Strafbefehl vom 30. Januar 2019 mit einer Geldstrafe belegt worden sei (Urk. 60 S. 10). Der Zeuge F._____ habe die Aussagen von B._____ in den wesentlichen Punkten widerlegt. Weder habe dieser dem Beschuldigten eine Eisenstange wegnehmen müssen, so wie es B._____ ausgesagt habe, noch habe dieser B._____ anlässlich des Vorfalls vor der Wohnung des Beschuldigten ängstlich angetroffen (Urk. 60 S. 10; Urk. 144 S. 7).

E. 2.1.2

Die Vorinstanz liess die Aussagen des Zeugen F._____ in der Erwägung, dass sich dessen Anwesenheit beim Vorfall nicht eindeutig erstellen lasse, unberücksichtigt, und kam nach Würdigung der Aussagen des Beschuldigten und seines Bruders, B._____, gestützt auf die glaubhaften Aussagen des letzteren zum Ergebnis, dass sich der Sachverhalt gemäss Dossier 2 antragsgemäss erstellen lasse (Urk. 104 S. 12 ff.).

- 8 -

E. 2.2

Erstellt ist, dass der Beschuldigte dem Privatkläger D._____ einen Ellenbogenstoss und dem Privatkläger E._____ einen Schlag mit der Hand versetzte (vgl. hierzu Ziffer II.2.2 ff. hiervor). D._____ erlitt gemäss Arzzeugnis vom 9. Mai 2019 eine Nasenbeinfraktur, welche – gemäss eigener Aussage – eine Operation notwendig machte und eine rund einwöchige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte (Urk. D3/13/1/1; Urk. D3/7 S. 5 f.). Der Privatkläger E._____ erlitt durch den ihm versetzten Schlag eine Prellung im Gesicht, die gemäss eigener Aussage sehr schmerzhaft war (siehe Arzzeugnis vom 9. Mai 2019, Urk. D3/13/2/2; vgl. auch D3/8 S. 3). Er musste zudem vom 9. bis zum 12. Mai 2019 zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben werden (Urk. D3/13/2/1). Zu den finanziellen Verhältnissen des

Beschuldigten ist bekannt, dass dieser über ein Barvermögen von Fr. 50'000.–, über Obligationen im Wert von Fr. 60'000.– und über eine Liegenschaft im Wert von Fr. 1'325'000.– verfügt (Urk. D1/61; Urk. 104 S. 44 f.). Die Verteidigung bezeichnete anlässlich der Berufungsverhandlung die von der Vorinstanz festgestellte Vermögenslage des Berufungsklägers (liquide Mittel im Bereich von gut Fr. 100'000.– und Besitz einer Liegenschaft von deutlich über Fr. 1'000'000) denn auch als nach wie vor zutreffend (Urk. 144 S. 13).

E. 2.2.1

Die Vorinstanz hat zutreffende Ausführungen zu den Grundsätzen der Sachverhaltserstellung gemacht (Urk. 104 S. 9 f.). Auf diese kann verwiesen werden. Richtig ist insbesondere, dass es entscheidend auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beteiligten und nicht auf deren Glaubwürdigkeit ankommt (Urk. 104 S. 10 f.). Zu letzterer hat die Vorinstanz festgestellt, dass der Wahrheitsgehalt der Aussagen des Beschuldigten in Berücksichtigung seines erheblichen, durchaus legitimen Interesses am Verfahrensausgang, seiner fehlenden Pflicht zu wahrheitsgemässen Aussagen sowie der diagnostizierten chronischen paranoiden Schizophrenie bzw. der durch multiplen Substanzenkonsum ausgelösten psychischen (Verhaltens-)Störungen mit entsprechender Zurückhaltung zu würdigen sei (Urk. 104 S. 11). Dem kann zugestimmt werden. Nicht jedoch der Erwägung der Vorinstanz, dass die Glaubwürdigkeit des Privatklägers B._____ aufgrund der Tatsache, dass sich dieser "zeitweise in psychiatrischer Behandlung befand und offenbar regelmässig Medikamente, Alkohol und Betäubungsmittel konsumiert" sowie die Beziehung zum Beschuldigten unterdessen abgebrochen habe, wie auch dem Umstand, dass er als Privatkläger ein "gewisses Interesse" am Ausgang des Verfahrens habe, selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass er unter Hinweis auf Art. 303 bis 305 StGB einvernommen wurde, vermindert sei (Urk. 104 S. 14 f.). Aus all diesen Umständen ergeben sich keine konkreten Hinweise, welche den Schluss einer relevant verminderten Glaubwürdigkeit rechtfertigen würden. Sehr wohl zu berücksichtigen ist allerdings der Umstand, dass der Privatkläger anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 26. Oktober 2018 auf die Frage, warum er nicht umgehend die Polizei alarmiert habe, aussagte, dass er gedacht habe, er drücke nochmals ein Auge zu bzw. mache kein grosses Ding daraus, dann aber erfahren habe, dass der Beschuldigte ihn angezeigt habe, weshalb er sich gedacht habe, dasselbe Recht habe er auch und ihn auch angezeigt habe (Urk. 6 S. 6). Es ist damit nicht von der Hand zu weisen, dass die Anzeige als Reaktion auf jene des Beschuldigten gegen den Privatkläger erfolgte. Dieser Umstand ist zusammen mit den von der Vorinstanz herausgearbeiteten bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen von B._____ zu berücksichtigen.

- 9 -

E. 2.2.2

Zu den Aussagen der Beteiligten kann auf die kurze, aber zutreffende Zusammenfassung derselben im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 104 S. 12 bis 14). Gestützt darauf gelangte die Vorinstanz zum Ergebnis, dass sich die Anwesenheit von Drittpersonen beim Vorfall, nämlich von F._____ oder G._____, nicht erstellen lasse (Urk. 104 S. 15).

E. 2.2.3

Die Aussagen des Privatklägers B._____ erachtete die Vorinstanz in Berücksichtigung, dass er sich selbst belastet und den Beschuldigten entlastet habe, seine erlebten Gefühle

sowie auch die Situation an sich bzw. seine Position detailliert und originell umschrieben habe, als glaubhaft. Ferner würde der Umstand, dass der Privatkläger das Eisenrohr zutreffend habe umschreiben können gegen die Annahme des Verteidigers sprechen, dass sein Wahrnehmungsvermögen aufgrund des Drogenkonsums stark eingeschränkt gewesen sei (Urk. 104 S. 15). Seine Ausführungen seien denn auch ganzheitlich betrachtet konstant, woran Ungenauigkeiten bei der Schilderung von Randumständen nichts zu ändern vermögen würden (Urk. 104 S. 15 f.). Die Ausführungen des Privatklägers würden sodann dadurch gestützt, dass der Kontakt zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger nach dem Vorfall weitgehend abgebrochen sei, was dafür spreche, dass an diesem Tag etwas Einschneidendes vorgefallen sei (Urk. 104 S. 16). Die Aussagen des Beschuldigten erachtete die Vorinstanz hingegen nicht als konstant, zumal der Beschuldigte einerseits abstreite, dem Privatkläger damit gedroht zu haben, ihn vom Balkon zu werfen, andererseits aber eingestanden habe, sich möglicherweise doch dahingehend geäußert zu haben, allerdings nur zum Spass (Urk. 104 S. 16). Der Beschuldigte habe auf Vorwürfe regelmässig mit Anschuldigungen und Erläuterungen zu irrationalen Vorkommnissen aus der Vergangenheit reagiert, was – so die Vorinstanz – wohl zu einem bedeutenden Teil auf seine psychische Verfassung zurückzuführen sei und auch vom Verteidiger anerkannt werde, welcher allerdings zutreffend darauf hinweise, dass die Umstände der Ereignisse vom Beschuldigten in groben Zügen geschildert worden seien (Urk. 104 S. 16). In diesen groben Zügen habe der Beschuldigte zwar beteuert, dass er den Privatkläger nicht bedroht habe, aber auch eingeräumt, die Eisenstange behändigt und damit in Anwesenheit des Privatklägers "butterfly-

- 10 - mässig" herumgefuchelt zu haben, wobei er auf Frage nach den Gründen angab, dass es ihm Freude mache zu sehen, wie schnell Leute ein "schlechtes Gewissen" bekommen würden und Angst vor "schlechtem Gewissen" hätten, und auch, dass er die Eisenstange zur Selbstverteidigung und zum Schutz vor "bösen Leuten" besitze (Urk. 8/1 S. 4; Urk. D1/9 S. 2 und 5; Urk. 104 S. 17). Ähnlich verhalte es sich mit dem Vorwurf, dem Privatkläger damit gedroht zu haben, ihn vom Balkon zu werfen. So habe der Beschuldigte dem Privatkläger eingestandenermassen gesagt, dass er Leute, welche ihn so behandeln würden, gerne vom Balkon werfen würde bzw. Leute, welche gemein zu ihm seien, gerne vom Balkon werfe, wobei er angefügt habe, dass dies schwarzer Humor sei (Urk. D1/8 S. 3). Auch habe der Beschuldigte in der späteren Einvernahme wiederholt ausgeführt, dass der Privatkläger ihm in der Vergangenheit Böses angetan habe (Urk. D1/9 S. 4 und S. 6 f.; Urk. 104 S. 17). Die Vorinstanz erachtete schliesslich sowohl den objektiven als auch den subjektiven Sachverhalt mit der Begründung als erfüllt, dass der Beschuldigte den Privatkläger als bösen Menschen klassifiziert und ihn auch noch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme bedroht habe, weshalb naheliegend erscheine, dass der Beschuldigte alleine mit dem Privatkläger in einer emotional aufgeladenen Stresssituation ebensolche Drohungen ausstosse, was für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers spreche. Weiter habe der Beschuldigte selber ausgeführt, dass er die Eisenstange zur Hand genommen habe, da es ihm Freude mache zu sehen, wie Leute Angst vor lauter schlechtem Gewissen bekämen, womit auch der subjektive Tatbestand erfüllt sei, da dem Beschuldigten habe bewusst sein müssen, dass er den Privatkläger mit seinem Verhalten verängstigt habe, was er denn auch beabsichtigt bzw. in Kauf genommen habe (Urk. 104 S. 18).

E. 2.2.4

Die Verteidigung beurteilt die Anzeige des Privatklägers als Racheakt und seine Ausführungen gestützt auf jene von F._____ als wiederlegt, weshalb auf die Aussagen des Beschuldigten, welche in den groben Zügen glaubhaft seien, nicht eingegangen werden müsse (Urk. 60 S. 10 und 11). Dies bestätigte sie im Wesentlichen anlässlich der Berufungsverhandlung. Die Aussagen des Privatklägers

- 11 - seien unglaubhaft, zumal er auch ein plausibles Motiv habe, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten. Zudem seien die Aussagen des Privatklägers gestützt auf jene des Zeugen F._____ widerlegt. Die vorinstanzliche Annahme, dass der Zeuge F._____ nicht vor Ort gewesen sei, sei aktenwidrig und widerspreche den Aussagen aller drei angesprochenen Personen. Im Resultat erweise sich der Schluss der Vorinstanz, dass der Anklagesachverhalt gemäss Dossier 2 erstellt sei, als falsch (Urk. 144 S. 6 ff.).

E. 2.2.5

F._____ führte auf die Frage, ob er etwas über den Vorfall zwischen dem Beschuldigten und B._____ in der Wohnung des ersteren im Juli 2018 wisse, aus, "nicht, das ich wüsste", wobei er anfügte, dass es einmal einen Vorfall gegeben habe, welcher aber – wie er glaube – schon vorher gewesen sei (Urk. 20 S. 4). Der Zeuge schilderte in der Folge einen Vorfall, bei welchem er weder den Beschuldigten mit einer Eisenstange in der Hand noch den Privatkläger B._____ in besonderer Aufregung angetroffen habe. Ganz generell habe er keine Auseinandersetzung zwischen den beiden feststellen können (Urk. 20 S. 4). Der Beschuldigte erklärte hingegen, dass B._____ auf ihn habe losgehen wollen, er (der Beschuldigte) die Eisenstange behändigt habe, um den Privatkläger zu verjagen und der Zeuge F._____ ihn schliesslich beruhigt und gefragt habe, was passiert sei (Urk. 142 S. 6 f. und S. 14 f.). Auch der Privatkläger gab zu Protokoll, dass der Beschuldigte eine Eisenstange zur Hand genommen habe und die Situation aufgeladen gewesen sei. Der Zeuge F._____ bestätigte keinen dieser vom Beschuldigten und vom Privatkläger übereinstimmend geschilderten Umstände. Der Schluss der Vorinstanz, wonach sich die Anwesenheit des Zeugen F._____ beim Vorfall vom 24. Juli 2018 nicht erstellen lasse, ist damit insbesondere in der Erwägung, dass der Zeuge selber einleitend zu Protokoll gab, dass er sich zwar an einen Vorfall erinnern möge, dieser sich aber wohl früher abgespielt habe, nicht zu beanstanden. Auch aus der Einvernahme des Zeugen G._____ ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass sich dieser beim hier interessierenden Sachverhalt in der Wohnung des Beschuldigten befunden hätte (Urk. 18 S. 6 f.). Es ist entsprechend mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass sich weder F._____ noch G._____ am 24. Juli 2018 in der Wohnung des Beschuldigten befand.

- 12 -

E. 2.2.6

Zur Erstellung des Sachverhalts kann somit einzig auf die Aussagen des Beschuldigten und des Privatklägers B._____ abgestellt werden. Der Privatkläger räumte anlässlich seiner Einvernahmen ein, an besagtem Tag Ketagin und Valium eingenommen sowie "relativ viel Hasch" geraucht zu haben (Urk. 6 S. 6; Urk. 7 S. 4). Ebenso räumte er – wie bereits erwähnt – ein, dass er die Anzeige erstattet habe, weil der Beschuldigte ihn ebenfalls angezeigt habe. Dass er den Drogenkonsum und die Umstände der Anzeigerstattung unumwunden offen legte, spricht – entgegen der Einwände der Verteidigung (Urk. 144 S. 6 f.) – sehr wohl für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen, und zwar unabhängig von den aufgrund der Eingeständnisse zu erwartenden konkreten Nachteile (allenfalls straf-

rechtlicher Natur), zumal die Schilderung solcher selbstbelastender Umstände von Personen, welche vorsätzlich falsche Angaben machen, nicht zu erwarten ist. Seine Aussagen sind ferner im Kern konstant und – wie auch bereits die Vorinstanz richtig festhielt – frei von übermässigen Belastungstendenzen dem Beschuldigten gegenüber (Urk. 104 S. 15). Richtig ist auch, dass der Privatkläger in der Lage war, das behändigte Metallrohr detailliert zu beschreiben. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er bei besagtem Vorfall in seiner Wahrnehmung massgeblich eingeschränkt war, gibt es nicht. Wenngleich seine Ausführungen teilweise sprunghaft und ungeordnet wirken, beschreibt er dennoch über beide Einvernahmen hinweg – streckenweise sehr detailliert, anschaulich und charakteristisch – was sich im Wesentlichen zugetragen hat, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass die zweite (staatsanwaltschaftliche) Einvernahme rund ein Jahr nach der ersten (polizeilichen) Einvernahme stattfand (Urk. 7 S. 1). Es ist damit nicht weiter erstaunlich, dass er gewisse Fragen nicht beantworten konnte und darauf hinwies, dass das Ganze schon "lange her" sei (z.B. Urk. 7 S. 4). Insgesamt sind die Aussagen des Privatklägers mit der Vorinstanz als glaubhaft zu qualifizieren. Jene des Beschuldigten sind zweifelsohne über weite Strecken dominiert von den diagnostizierten psychischen Erkrankungen. Dennoch lassen sich seinen Ausführungen – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz und der Verteidigung – durchaus sachliche Schilderungen zu den Vorfällen entnehmen, welche das Geschehen aus seiner Sicht zumindest in den groben Zügen nachzeichnen. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Beschuldigte teils widersprüchliche Vorbringen

- 13 - machte, im Endeffekt aber einräumte, dass er die Eisenstange behändigt und mit dieser "butterfly-mässig" (Urk. 9 S. 5) herumgefuchelt habe, er sich damit vor bösen Leuten schützen wolle (z.B. Urk. 9 S. 5; Urk. 12 S. 6), er schon glaube, dass er ein bisschen mit B. _____ geschimpft und dieser total Paranoia bekommen habe (Urk. 12 S. 6). Auch erklärte er anlässlich der Einvernahme vom 21. Oktober 2019, dass er B. _____ vielleicht schon aus Spass gesagt habe, dass er ihn vom Balkon werfen werde (Urk. 12 S. 8). Und schliesslich gab er auch anlässlich der Berufungsverhandlung zu Protokoll, dass er das Eisenrohr behändigt und zu B. _____ gemeint habe, "ah, du bist auch ein Böser?". Er habe gewollt, dass B. _____ verschwinde, aber als dieser auch auf mehrmalige Aufforderung nicht habe gehen wollen, habe er ihm gegenüber gesagt, "oder soll ich mit dir Baseball spielen, damit du vom Balkon fliegst?" (Urk. 142 S. 6 f.). Mit der zutreffenden Erwägung der Vorinstanz, dass der Beschuldigte auch den Privatkläger als bösen Menschen klassifiziert und ihn noch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. Mai 2019 beschimpft habe, sowie gestützt auf die im Kern glaubhaften Aussagen des Privatklägers, kann der Sachverhalt gemäss Dossier 2 damit objektiv als rechtsgenügend erstellt gelten. Subjektiv hat die Vorinstanz sodann zutreffend darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte selbst aussagte, dass es ihm Freude bereite zu sehen, wie Leute Angst vor lauter schlechtem Gewissen bekämen (Urk. 104 S. 18). Auch gab er zu Protokoll, dass der Privatkläger total Paranoia bekommen habe (Urk. D1/12 S. 6). Dem Beschuldigten war somit bewusst, dass er den Privatkläger mit seinen Drohungen in Angst und Schrecken versetzte, was er denn auch beabsichtigte.

E. 2.2.7

Der vorgeworfene Sachverhalt gemäss Dossier 2 des Antrags der Staatsanwaltschaft vom 18. November 2019 ist damit sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht rechtsgültig erstellt.

E. 2.3

In Würdigung der dargelegten Umstände, insbesondere den von den Privatklägern erlittenen Verletzungen sowie deren Folgen, scheinen die vorinstanzlich festgelegten Genugtuungszahlungen von Fr. 800.– für den Privatkläger D._____ sowie von Fr. 300.– für den Privatkläger E._____ angemessen. Der Beschuldigte verfügt des Weiteren nach wie vor sowohl über genügend liquide Bar-mittel, kurzfristig liquidierbare Wertschriften und längerfristig verfügbare Sicherheiten in Form einer Liegenschaft. Er ist damit in Bestätigung der vorinstanzlichen Dispositivziffern 6 und 7 zu verpflichten, dem Privatkläger D._____ eine Genugtuung von Fr. 800.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 9. Mai 2019 sowie dem Privatkläger E._____ eine Genugtuung von Fr. 300.– zu bezahlen. Im Mehrbetrag sind die Genugtuungsbegehren abzuweisen.

- 31 - VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren

E. 2.4

Die Vorinstanz hat sodann in Nachachtung der gutachterlichen Erwägungen darauf hingewiesen, dass der Vollzug der stationären Massnahme in einer geschlossenen Einrichtung gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB als notwendig erscheine, wobei von einer Behandlung in einer Strafanstalt abzusehen und die Erforderlichkeit des geschlossenen Vollzuges in Berücksichtigung der durch eine erfolgreiche medikamentöse und psychotherapeutische Behandlung beeinflussbaren Kriminalprognose regelmässig neu zu prüfen sei, was indes eine Vollzugsfrage darstelle (Urk. 104 S. 39). Diesen Erwägungen kann ohne Weiteres zugestimmt werden (zur Vollzugsfrage siehe BGE 142 IV 1). Die Anordnung des vorerst geschlossenen Vollzuges der stationären Massnahme nach Art. 59 Abs. 3 StGB erscheint als zwingende Konsequenz der aktuell und ohne Behandlung fortdauernden hohen Rückfallgefahr sowie auch der Fluchtgefahr, welche aufgrund der jüngst im Gesuch um Entlassung aus dem vorzeitigen Massnahmenvollzug bestätigten anhaltenden Therapieunwilligkeit sowie der weiterhin fehlenden Krankheitseinsicht zu befürchten ist. Entsprechend ist festzuhalten, dass die im Rahmen der anzuordnenden stationären Massnahme vorzunehmende Behandlung in einer geschlossenen Einrichtung nach Art. 59 Abs. 3 StGB erfolgen sollte, wobei die Vollzugsbehörde darauf hinzuweisen ist, dass sich angesichts der durch Therapierfolge wesentlich beeinflussbaren Legalprognose eine regelmässige Überprüfung der Voraussetzungen des geschlossenen Vollzuges angebracht ist.

- 29 - V. Anrechnung der Haft Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, sind die vom Beschuldigten in Untersuchung- und Sicherheitshaft erstandenen Tage an die auszusprechende stationäre Massnahme anzurechnen. Dasselbe gilt für die im vorzeitigen Massnahmenvollzug verbrachten Tage (vgl. BGE 114 IV 236 E. 3.8; Urteil des Bundesgerichts 6B_1213/2016 vom 8. März 2017 E. 2.2; BGE 145 IV 65 E. 2.3.4 und 2.7.1; Urk. 104 S. 40). Es ist damit festzuhalten, dass die bis und mit heute durch Haft und vorzeitigen Massnahmenvollzug insgesamt erstandenen 565 Tage an die auszusprechende stationäre Massnahme anzurechnen sind. VI. Zivilforderungen 1. Standpunkte

E. 3

Schuldfähigkeit

E. 3.1

Es wird sodann allseits (von der Verteidigung eventualiter) die Feststellung beantragt, dass der Beschuldigte die Tatbestände in nicht selbstverschuldeter Schuldunfähigkeit im Sinne

von Art. 19 Abs. 1 StGB begangen hat. Die Vorinstanz hat hierzu das Notwendige ausgeführt und mit Bezug auf das von keiner Seite kritisierte, überzeugende Gutachten von Prof. Dr. med. K._____, welcher

- 23 - darin zum klaren Schluss kommt, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Taten an einer akuten paranoiden Schizophrenie sowie unter einem Abhängigkeitssyndrom von multiplen Substanzen gelitten habe und deswegen nicht in der Lage gewesen sei, das Unrecht seiner Taten einzusehen, weshalb aus psychiatrischer Sicht Schuldunfähigkeit vorgelegen habe, den Antrag gutgeheissen (Urk. 104 S. 35 f.; Urk. D1/25/4). Dem kann ohne Weiteres zugestimmt werden.

E. 3.1.1

Die Verteidigung brachte hierzu vor, dass es zwar offenkundig sei, dass der Beschuldigte nicht habe kooperieren wollen, es jedoch nicht zutreffe, dass er eine

- 14 - Kampfstellung eingenommen und die Fäuste wie ein Boxer hochgehalten habe. Unklar sei auch, ob der Beschuldigte aus eigener Kraft aufgestanden oder von den Privatklägern E._____ und D._____ hochgerissen worden sei. Dem Beschuldigten sei sodann bei der Festnahme von hinten ins Gesicht gegriffen worden, wobei er, nachdem er diesem Griff entglitten sei, mit dem linken Arm eine Ruderbewegung ausgeführt und den Privatkläger E._____ auf der rechten Gesichtshälfte getroffen habe. Weder aufgrund der Videoaufnahmen noch der Aussagen des Zeugen H._____ lasse sich der vorgeworfene Ellenbogenschlag bzw. generell ein gezielter Schlag gegen die Beamten erstellen (Urk. 60 S 10 f.). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung wendete die Verteidigung ein, dass der Beschuldigte sich lediglich aus dem schmerzhaften Griff des Privatklägers 4 habe befreien wollen, es sich hierbei um einen natürlichen Reflex gehandelt habe und entsprechend von einem gezielten Schlag keine Rede sein könne. Der Beschuldigte habe vielmehr das Gleichgewicht verloren und mit dem linken Arm eine Ruderbewegung ausgeführt, wodurch der Funktionär im Gesicht getroffen worden sei (Urk. 144 S. 9).

E. 3.1.2

Die Vorinstanz sah es gestützt auf die bei den Akten liegenden Videoaufnahmen sowie die Aussagen der Beteiligten als erstellt an, dass der Beschuldigte von den Privatklägern 3 und 4 ergriffen worden sei, ohne dass dieser zuerst aufgestanden sei, eine Kampfhaltung eingenommen oder die Privatkläger 3 und 4 unmittelbar angegriffen habe (Urk. 104 S. 23). Zu sehen sei auf der Videoaufnahme in der Folge, dass sich der Beschuldigte vehement gewehrt habe, seinen linken Arm aus dem Griff habe befreien können und damit eine Schlagbewegung ausgeführt habe, mit welcher er den Privatkläger E._____ im Gesicht getroffen habe. Auf dem Video nicht zu sehen sei der vorgeworfene Ellbogenstoss, was sich allerdings mit den glaubhaften Aussagen des Privatklägers D._____, der aussagte, der Ellenbogenstoss sei nach dem Schlag gegen den Privatkläger E._____ erfolgt, erklären lasse (Urk. 104 S. 24). Dem Beschuldigten sei sodann klar gewesen, dass er durch seine Schlag- und Ellenbogenbewegung auf Kopfhöhe mit Verletzungen von der Art der eingetretenen habe rechnen müssen und er habe auch gewusst, dass die Funktionäre der I._____ berechtigt gewesen seien, ihn zu kontrollieren und gegebenenfalls festzunehmen. Der Sachverhalt gemäss

- 15 - Dossier 3 des Antrags der Staatsanwaltschaft lasse sich entsprechend antragsgemäss erstellen (Urk. 104 S. 25 f.).

E. 3.1.3

Die Vorinstanz hat zutreffende Ausführungen zur Glaubwürdigkeit der Privatkläger E._____ und D._____ sowie des Zeugen H._____ gemacht (Urk. 104 S. 22). Auf diese kann verwiesen werden. Ebenso kann auf die korrekte Wiedergabe des Inhalts der bei den Akten liegenden Videoaufzeichnungen des Vorfalls sowie die Zusammenfassung der Aussagen der Beteiligten verwiesen werden (Urk. 104 S. 23 ff.).

E. 3.1.4

Mit der Vorinstanz ist richtig, dass der Videoaufzeichnung der Grossteil des vorgeworfenen Sachverhaltes entnommen werden kann (vgl. Urk. 104 S. 19 f.). So ist zweifelsohne zu erkennen, dass die beiden Privatkläger D._____ und E._____ den sitzenden Beschuldigten nach längeren Diskussionen mit diesem und nachdem eine weitere I._____ -Patrouille dazu gestossen war, aus eigener Initiative heraus ergreifen (15.31.11 ff.), wobei nicht klar ersichtlich ist, ob die Privatkläger den Beschuldigten in der Folge gegen seinen Willen auf die Beine stellen oder dieser sich aus eigenem Antrieb erhebt. Klar zu sehen ist hingegen, dass die Privatkläger den Beschuldigten beim Aufstehen bzw. Aufstellen links und rechts flankieren und ihn von beiden Seiten festhalten, wobei der Privatkläger E._____ dem Beschuldigten zwischen 15.31.15 und 15.31.16 mit der behandschuhten rechten Hand von hinten ins Gesicht fasst. Der Beschuldigte kann sich kurz darauf aus dem Griff lösen und führt mit seiner freien linken Hand über seinen Kopf einen Schlag in Richtung des Kopfes des Privatklägers E._____ aus (15.31.16), mit welchem er diesen auf Höhe der Backe/Stirn der rechten Gesichtshälfte trifft. Danach verschwinden die Protagonisten aus dem Fokus der Kamera (15.31.17) und erscheinen erst bei 15.31.28 wieder vollständig im Bild, wobei nun zu sehen ist, wie der Privatkläger D._____ umringt und unterstützt von den weiteren I._____ auf dem sich bäuchlings auf dem Boden befindlichen Beschuldigten liegt und diesen so fixiert (vgl. auch Urk. 104 S. 19 f.).

E. 3.1.5

Die gegen den Privatkläger E._____ ausgeführte Schlagbewegung ist auf den Videoaufnahmen klar ersichtlich. Richtig ist, dass der Privatkläger E._____ dem Beschuldigten von hinten ins Gesicht fasste und die Schlagbewegung des

- 16 - Beschuldigten im Rahmen eines Gerangels zwischen ihm und den Privatklägern erfolgte. Dennoch trifft nicht zu, dass es sich um eine gänzlich unkontrollierte Reaktion bzw. Ruderbewegung zur Beibehaltung des Gleichgewichts handelte, wie die Verteidigung glauben machen will (Urk. 107 S. 5). Der Beschuldigte verhielt sich von Beginn weg renitent und leistete deutlich sichtbaren, körperlichen Widerstand. Er wollte sich zweifelsohne aus dem Griff der Privatkläger lösen. Wenn die Verteidigung vorbringt, dass es wohl dem menschlichen Reflex entspreche, sich aus einer solch misslichen Situation (gemeint aus dem Griff des Privatklägers E._____ in das Gesicht des Beschuldigten) zu lösen, verkennt er, dass eine verständige Person in einer solchen Situation überhaupt gar nicht erst körperlichen Widerstand leisten würde. Der Beschuldigte hingegen opponierte, wehrte sich mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und setzte, just als er seinen Arm freikriegte, zu einem Schlag in Richtung des Kopfes des Privatklägers E._____ an, dessen Position er aufgrund des nahen körperlichen Kontaktes der Beteiligten zueinander durchaus in der Lage war abzuschätzen. In Würdigung all dieser Umstände ist die auf dem Video ersichtliche Schlagbewegung klar als solche, und nicht als unkontrollierte, gänzlich ziellose Ausgleichbewegung zu qualifizieren. Der dem Beschuldigten gemäss Dossier 3

vorgeworfene Schlag gegen den Privatkläger E. _____ ist damit antragsgemäss erstellt. Die Folgen desselben sind im Übrigen, wie auch die Verletzungen des Privatklägers D. _____, ärztlich dokumentiert (Urk. D3/13/2/2 und D3/13/1/1; vgl. auch die Fotos in Urk. D3/4). Beim Privatkläger D. _____ wurde im Nachgang zur Auseinandersetzung eine Nasenbeinfraktur festgestellt, welche gemäss Aussagen des Privatklägers einen operativen Eingriff sowie eine rund einwöchige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte (Urk. D3/13/1/1; D3/6 S. 3; D3/7 S. 5). Der Beschuldigte führte zum Hergang dieser Verletzung befragt aus, dass der Privatkläger mit seinem Kopf in seine Faust gesprungen sei bzw. er vermutlich von seinem Kumpel eines ins Gesicht gekriegt habe bzw. ganz generell, dass er (der Beschuldigte) sie (die Privatkläger) nicht geschlagen habe (Urk. D1/10 S. 2 f.; Urk. D1/12 S. 9). Abgesehen von den offensichtlichen, wohl der Erkrankung des Beschuldigten geschuldeten Übertreibungen, wie dass ihm einer mit dem Schlagstock von hinten auf den Kopf geschlagen habe (Urk. D1/12 S. 9), macht der Beschuldigte damit sinngemäss geltend, dass

- 17 - der Privatkläger D. _____ sich die Verletzung im Gerangel, und nicht durch einen Ellenbogenschlag von ihm zugezogen habe. Das ist grundsätzlich denkbar und mit den Videoaufnahmen nicht zu widerlegen.

E. 3.1.6

Der als Zeuge befragte Leiter der Filiale des entsprechenden J. _____, H. _____, sagte aus, dass der Beschuldigte sehr aggressiv und kaum zu bändigen gewesen bzw. sogleich ausgerastet sei (Urk. D3/10 S. 1 f.). Er sei voll auf den einen Securitas losgegangen, habe um sich geschlagen und sei wie ein wildes Tier gewesen. Er sei sehr aggressiv und wohl auf Drogen gewesen (Urk. D3/10 S. 2). Die I. _____ hätten den Beschuldigten hingegen bloss festhalten und beruhigen wollen, wie der Zeuge auf die Frage, ob die I. _____ den Beschuldigten angegriffen oder geschlagen hätten, ausführte. Er arbeite seit sechs Jahren da und die I. _____ seien immer sehr professionell gewesen (Urk. D3/11 S. 4). Weiter sagte der Privatkläger D. _____ zurückhaltend, aber klar und deutlich aus, dass ihm der Beschuldigte, nachdem er sich aus dem Griff habe lösen können, den Ellenbogen ins Gesicht geschlagen habe (Urk. D3/6 S. 2; Urk. D3/7 S. 4). Der Privatkläger E. _____ konnte hierzu hingegen keine sachdienlichen Angaben machen (Urk. D3/9 S. 6.).

E. 3.1.7

Die Aussagen sowohl des Zeugen als auch der beiden Privatkläger sind glaubhaft, wenngleich jene des Zeugen ein wenig aufgeregter bzw. ungeordneter wirken als jene der Privatkläger, welche beide grundsätzlich sehr nüchtern und zurückhaltend aussagten. Zu Recht wendet die Verteidigung ein, dass der Privatkläger D. _____ geschildert habe, wie der Beschuldigte vor dem Ergreifen eine Kampfhaltung eingenommen habe (Urk. D3/6 S. 2). Dies lässt sich auf den Videoaufnahmen nicht erkennen, kann aber nicht dazu führen, dass die ansonsten grösstenteils wertungsfrei beschreibenden Aussagen des Privatklägers als unglaubhaft zu taxieren wären. Von einer Stimmungsmache gegen den Beschuldigten oder übermässigen Belastungstendenzen kann keine Rede sein. Der Privatkläger D. _____ schildert denn auch den eigentlichen Ellenbogenschlag ohne Übertreibungen oder übermässige Schuldzuweisungen (Urk. D3/6 S. 2 und D3/7 S. 4). Auf die Aussagen sowohl der Privatkläger als auch des Zeugen H. _____, welche sich im Kerngeschehen decken bzw. alle den Beschuldigten als unkontrol-

- 18 - lierten Aggressor beschreiben, kann damit abgestellt werden. In Würdigung der Videoaufnahmen, der bei den Akten liegenden ärztlichen Unterlagen zum Nasenbeinbruch, welcher der Privatkläger D._____ erlitt, sowie den übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen der Privatkläger und des Zeugen H._____ ist damit zweifelslos erstellt, dass der Beschuldigte sowohl dem Privatkläger E._____ einen Schlag in das Gesicht als auch dem Privatkläger D._____ einen solchen mit dem Ellenbogen gegen die Nase versetzte. Dabei ist, was bereits die Vorinstanz zu- recht hervorhob (Urk. 104 S. 25), darauf hinzuweisen, dass die Schläge vom Beschuldigten im Rahmen eines Gerangels abgegeben wurden, dem Beschuldigten aufgrund des nahen körperlichen Kontaktes der Beteiligten aber zweifelsohne klar war, wo sich die Privatkläger jeweils aufhielten bzw. in welche Richtung er zu schlagen hatte, um diese zu treffen. Es handelte sich somit bei beiden Schlägen zwar nicht um von Angesicht zu Angesicht ausgeteilte, sehr wohl aber gezielt in Richtung der Privatkläger abgesetzte Hand- und Ellenbogenschläge. Damit ist auch gesagt, dass der Beschuldigte Verletzungen von der Art der eingetretenen zumindest in Kauf nahm. Die Verletzungen der Privatkläger, welche aus dieser Auseinandersetzung tatsächlich resultierten, sind sodann ärztlich dokumentiert und damit ebenfalls im Sinne des Antrages der Staatsanwaltschaft erstellt (Urk. D3/13/1/1 und D3/13/2/1). Zur Frage, ob dem Beschuldigte bewusst war, dass die Privatkläger in Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben handelten, kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 104 S. 25). Die Verteidigung schloss sich diesen Ausführungen denn auch anlässlich der Berufungsverhandlung an (Urk. 144 S. 8). Weiter hat der Beschuldigte selbst ausgesagt, dass er sehr oft kontrolliert worden sei und er damals seinen Ausweis habe hervornehmen wollen, als die I._____ -Mitarbeiter zu ihm gekommen seien (Urk. D1/10 S. 1 f.; Urk. D1/11 S. 2; Urk. D1/12 S. 9). Die I._____ trugen im Übrigen, wie den Videoaufzeichnungen entnommen werden kann, gelbe Signalwesten mit entsprechender Aufschrift. Dem Beschuldigten war somit klar, dass es sich bei den Privatklägern D._____ und E._____ um Funktionäre der I._____ handelte.

- 19 -

E. 3.1.8

Der Sachverhalt, wie er dem Beschuldigten in Dossier 3 des Antrags der Staatsanwaltschaft vom 18. November 2019 vorgeworfen wird, ist demnach sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht rechtsgültig erstellt. III. Rechtliche Würdigung 1. Dossier 2

E. 3.2

Es ist damit in Bestätigung der vorinstanzlichen Dispositivziffern 2 bis 3 festzustellen, dass der Beschuldigte die Tatbestände der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB sowie der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB im Zustand der Schuldunfähigkeit gemäss Art. 19 Abs. 1 StGB erfüllt hat, und es ist aus diesen Gründen von einer Bestrafung abzusehen (Urk. 104 S. 50). IV. Massnahme 1. Standpunkte

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.